

**Verfügung der Direktion des Gesundheitswesens  
zu den Taxordnungen für die kantonalen Krankenhäuser  
(stationäre Patienten sowie ambulante Patienten und  
Sonderverrechnungen)  
(Änderung)**

(vom 10. Juni 1982)

*Die Direktion des Gesundheitswesens verfügt:*

I. Die Verfügung zu den Taxordnungen für die kantonalen Krankenhäuser vom 11. April 1979 wird wie folgt geändert:

§ 3 Den Patienten der allgemeinen und der halbprivaten Abteilung werden zusätzlich zur Tagestaxe verrechnet:

Ziffern 1–6 unverändert;

7. Besonders aufwendige Pflege je Tag, je nach Mass der Beanspruchung 5 bis 40 Taxpunkte

Abs. 2 unverändert.

Von Patienten mit Wohnsitz im Kanton Zürich werden je Krankenhausaufenthalt bzw. je 90 Tage ununterbrochenen Krankenhausaufenthaltes nur Sonderverrechnungen (Beiträge nach den Ziffern 1 bis 7 hiervor zusammengezählt) bis zum Gesamtbetrag von 2900 Taxpunkten erhoben.

II. Diese Änderung tritt am 1. Juli 1982 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 10. Juni 1982

Direktion des Gesundheitswesens  
Wiederkehr

Sonderverrechnungen bei Patienten der allgemeinen und der halbprivaten Abteilung